

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00625 vom 25. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00625

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00625 du 25 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00625 del 25 novembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 1.2

Die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene IVG-Revision hat zum Ziel, die Invalidenversicherung (IV) zu sanieren. Dabei steht der Eingliederungsgedanke im Zentrum. Insbesondere durch sogenannte „eingliederungsorientierte Rentenrevisionen“ sollen laufende Renten erheblich reduziert oder gar aufgehoben werden können, indem systematisch überprüft wird, ob bei den Rentenberechtigten und -bezügern Potential zur Wiedereingliederung vorhanden ist (Thomas Gächter /Eva Siki , Sparen um jeden Preis?, in: Jusletter 29. November 2010, S.

2).

E. 1.3

Gemäss Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 (SchlB IVG) werden Renten, die bei pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Art.

E. 1.4

Das Bundesgericht erachtete es aus Gründen der Rechtsgleichheit als geboten, sämtliche pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage den gleichen Anforderungen zu unterstellen, und hat in der Folge die im Bereich der anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen entwickelte „Schmerz-Rechtsprechung“ bei verschiedenen verwandten Diagnosen, so bei der Würdigung des invalidisierenden Charakters von Fibromyalgie , Chronic

Fatigue Syndrome oder Neurasthenie, dissoziativen Sensibilitäts- und Empfindungsstörungen, der dissoziativen Bewegungsstörung sowie einer spezifischen HWS-Verletzung ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle (HWS- oder Schleudertrauma) zur Anwendung gebracht (Gächter / Siki , a.a.O., S. 4, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Das gemeinsame Merkmal dieser Beschwerdebilder, welche die einheitliche Anwendung der „Schmerz-Rechtsprechung“ des Bundesgerichts rechtfertigt, besteht darin, dass die Betroffenen unter körperlichen Symptomen - wie Rückenschmerzen, Müdigkeit oder Magen-Darmproblemen - leiden, die sich nicht durch organische Befunde erklären lassen. Weder fallen unter die Anwendung der „Schmerz-Rechtsprechung“ somit sämtliche psychiatrischen Diagnosen noch ist ausschlaggebend, ob ein bestimmtes Leiden organischen oder psychischen Charakter hat. So hat die Rechtsprechung die zu vorwiegend psychisch begründeten Schmerzstörungen (ICD-10: F45.4) entwickelten Regeln unter anderem bereits auf die als organisches Leiden qualifizierte Fibromyalgie (ICD-10: M79.0) übertragen (Gächter / Siki, a.a.O., S. 4, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts).

E. 1.5

Ausgangspunkt für die Bemessung der Invalidität bildet die Frage, ob und in welchem Ausmass es einer versicherten Person zumutbar ist, trotz ihres Gesundheitsschadens ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In Art.

E. 1.6

Gemäss lit. a Abs. 4 SchlB IVG findet Absatz 1 (Überprüfung der Renten, welche bei pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden) keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder im Zeitpunkt, in dem die Überprüfung eingeleitet wird, seit mehr als 15 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung beziehen. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass die bei der Beschwerdeführerin gestellten Diagnosen zu den ätiologisch-pathogenetisch unklaren syndromalen Zustandsbildern ohne nachweisbare organische Grundlage gehörten. Den medizinischen Unterlagen seien keine objektivierbaren Befunde zu entnehmen. Die vom Hausarzt angegebenen Diagnosen Schwindel und Nackenschmerzen seien keine wirklichen Diagnosen im medizinischen Sinne, sondern Widergabe der von der Beschwerdeführerin geklagten eher unspezifischen Beschwerden. Das diagnostizierte Beschleunigungstrauma der HWS und die Commotio cerebri würden aus versicherungsmedizinischer Sicht keine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit begründen.

Es lägen keine Anhaltspunkte für eine psychische Komorbidität

vor, da keine Hinweise auf eine psychische Erkrankung von erheblicher Dauer, Schwere und Intensität aktenkundig seien. Demnach sei rechtsprechungsgemäss davon auszugehen, dass die Beschwerden beziehungsweise die diesbezüglichen Folgen überwindbar seien. Somit bestehe kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente (S. 2 f.). 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde (Urk. 1) demgegenüber geltend, bei ihr liege kein Störungsbild vor, welches zu den gemäss Schlussbestimmungen zu überprüfenden pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern gehöre, da eine klar festgestellte und objektivierte posttraumatische neuropsychologische Funktionsstörung bestehe (S. 4 unten). Ausserdem rügte sie eine Verletzung des rechtlichen

Gehörs (S. 6) und machte geltend, dass sie seit mehr als 15 Jahren eine Rente beziehe, weshalb gemäss lit . a Abs. 4 SchlB IVG eine Überprüfung des Rentenanspruchs gemäss lit . a Abs. 1 SchlB IVG ausgeschlossen sei (S. 7 ff.). 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die bisher ausgerichtete ganze Rente der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 30. Mai 2013 (Urk. 2) zu Recht gestützt auf lit . a Abs. 1 SchlB IVG aufgehoben hat. 3.

E. 3

(Urk. 6/107 = Urk. 2)

die Rente der Versicherten gestützt auf die Schlussbestimmung

der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 18. März 2011 auf. 2.

Gegen die Verfügung vom 30. Mai 2013 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 2. Juli 2013 Beschwerde und beantragte, die se sei aufzuheben und es sei en ihr weiterhin die gesetzlichen Leistungen auszurichten (Urk. 1 S. 2). In prozessualer Hinsicht stellte sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 10. September 2013 (Urk. 5) schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 11. Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Mit Mitteilung vom 29. Oktober 2013 (Urk. 9) verzichtete die Beschwerdeführerin sodann auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, für die Bestimmung des Zeitpunktes der Einleitung der Überprüfung der Renten gemäss lit . a Abs. 4 SchlB IVG sei der Zeitpunkt, in dem die Rente gestützt auf die Schlussbestimmung geprüft worden sei (gemäss Feststellungsblatt am 22. November 2012, Urk. 6/99 S. 1) massgebend und nicht der Zeitpunkt der Einleitung des ordentlichen Revisionsverfahrens. Somit finde, da sie seit November 1997 eine Rente beziehe Abs. 1 der Schlussbestimmung keine Anwendung (Urk. 1 S. 7 ff.).

E. 3.2

Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Ob die Überprüfung bereits mit der Zustellung des Revisionsfragebogens (vgl. Urk. 6/67)

eingeleitet wurde, kann offen bleiben, denn spätestens mit der Einladung zum Informationsgespräch betreffend die Überprüfung der Rentenleistung gemäss der Schlussbestimmung 6a (Urk. 6/70-71) beziehungsweise dem Gespräch vom 28. Juni 2012 (Urk. 6/72) kann die Überprüfung als eingeleitet erachtet werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1 S. 9) - die Akten noch nicht vollständig sein. Diese werden erst mit der Einleitung der Überprüfung zusammengestellt.

Da die Rente ab November 1997 zu gesprochen worden war, bezog die Beschwerdeführerin zum

spätest anzunehmenden Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung am 28. Juni 2012 noch nicht seit mehr als 15 Jahren eine Invalidenrente, weshalb

lit. a Abs. 4 SchlB IVG nicht zur Anwendung gelangt.

4. 4.1

Strittig und zu prüfen ist weiter, ob eine Diagnose vorliegt, welche die Anwendung von lit. a Abs. 1 SchlB IVG rechtfertigt, insbesondere, ob die diagnostizierten posttraumatischen neuropsychologischen Funktionsstörungen nach einem Schleudertrauma zu den pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage zu zählen sind.

4.2

Der Zusprache einer ganzen Invalidenrente durch die Beschwerdegegnerin (Verfügung vom 7. Juni 1999, Urk. 6/27) lagen die folgenden Arztberichte zu grunde:

Dr. med. A.____, Spezialarzt für Neurologie FMH, diagnostizierte am 28. April 1997 (Urk. 6/5 /1-2) ein HWS-Schleudertrauma mit Kopfanprall und Commotio cerebri sowie einen Verdacht auf posttraumatisch bedingte neuropsychologische Funktionsstörungen (S. 1 oben), konnte aber ansonsten keine neurologischen Ausfälle feststellen, insbesondere keine radikulären Ausfälle an den oberen Extremitäten. Die zusätzlich abgeleitete Elektroenzephalografie (EEG) sei normal, ebenso die Dopplersonographie der hirnversorgenden Gefässe. Die Computertomographie (CT)-Untersuchung spreche für eine muskuläre Dysbalance ohne Hinweise für eine Instabilität (S. 2). 4.3

Auch im Austrittsbericht der B.____ vom 1. Dezember 1997 (Urk. 6/5/3-4, Urk. 6/7) fanden sich keine Hinweise auf neurologische Ausfälle. Es wurde eine neuropsychologische Untersuchung durchgeführt, wobei eine ausgeprägte Schmerz- und Schwindelproblematik im Vordergrund

stand (Urk. 6/

E. 7

.2

Bei diesem Verfahrensausgang hat die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) und beim massgeblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzulegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 30. Mai 2013 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese unter Weiterausrichtung der bisherigen ganzen Rente die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen treffe und hernach über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christos Antoniadis -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.